



II- 482 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

170 / A.B.
zu 173 / J.
Präs. am 28. Feb. 1972

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der in der Sitzung des Nationalrates vom 21.1. 1972 gem. § 71 des GOG überreichten Anfrage der Abgeordneten Brandstätter und Genossen, Zahl 173/J-NR/72, betreffend die Tätigkeit der Feuerbeschaukommissionen beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Die Anfrage verweist zunächst auf den am 25.11.1971 auf dem Bahnhof Mistelbach entstandenen Brand eines Schuppens der ÖBB, bei dem auch eine auf dem Dachboden befindliche Werfergranate aus dem 2. Weltkrieg detonierte, wodurch mehrere Personen durch Splitter leicht verletzt wurden. Die Brandursache dürfte auf einen überhitzten Ofen zurückzuführen sein.

Die Anfrage vermeint nun, dass dieser Brand vielleicht hätte vermieden werden können, wenn die Gemeinde das Recht hätte, auch bei Baulichkeiten auf Eisenbahngelände eine Feuerbeschau durchzuführen. Hierbei hätte die unsachgemäße Aufstellung des Ofens, die als Brandursache anzusehen ist, beanstandet und abgestellt werden können.

Die Anfrage gelangt sodann zu dem Schluß, dass es nicht zweckmässig sei, den Feuerwehren im Landesgesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen eine Einsatzverpflichtung im gesamten Gemeindegebiet aufzuerlegen, den vorbeugenden Brandschutz hingegen in allen der Bundeskompetenz unterliegenden Fragen ausdrücklich auszuklammern.

./.

Abschliessend wird die Anfrage gestellt, ob ich bereit sei, diesen unbefriedigenden Zustand einer Regelung zuzuführen und zutreffendenfalls, wann mit einer solchen Regelung zu rechnen sei.

Die Anfrage geht offenbar von der Voraussetzung aus, daß das Bundesministerium für Inneres für die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen in Gesetzgebung oder Vollziehung zuständig sei. Dies ist aber aus folgenden Gründen nicht zutreffend:

Auf dem Gebiete der Feuerpolizei und des Feuerwehrewesens sind verfassungsrechtlich zwei verschiedene Kompetenzbereiche gegeben, nämlich die des Bundes und die der Länder.

Soweit die Bundeskompetenz in Betracht kommt, umfaßt sie alle Maßnahmen der Brandverhütung und Brandbekämpfung, die als Wesensbestandteil eines anderen Begriffes, als jener der Feuerpolizei angesehen werden muß, nämlich dort, wo die technische Eigenart der Materie oder Einrichtung eine Trennung an sich verbietet. Dieser Grundsatz ist auch im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg. 2192/1951, ausgesprochen. Die Brandverhütung und Brandbekämpfung ist daher bei dem im Art. 10 Abs. 1, Ziff. 9 B-VG in die Bundeskompetenz fallenden Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt sowohl in Gesetzgebung, wie auch in Vollziehung eine Angelegenheit des Bundes.

Soweit nun die Brandverhütung und Brandbekämpfung für Baulichkeiten auf Eisenbahngeländen in Betracht kommt, ist sie im Eisenbahnverwaltungsrecht geregelt, für das das Bundesministerium für Verkehr und nicht das Bundesministerium für Inneres das zuständige Ressort ist. Soweit ho. bekannt ist, besteht hinsichtlich der Brandverhütung und Brandbekämpfung für die Österreichischen Bundesbahnen eine eigene Brandschutzvorschrift (B 28). Diese enthält sowohl Bestimmungen über die Brandverhütung einschliesslich der Feuerbeschau,

- 2 -

wie auch Vorschriften über die Brandbekämpfung, über die Bahnfeuerwehren sowie über das Herbeirufen fremder Hilfe.

Der Zuständigkeitsbereich der Länder auf dem Gebiete der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens ergibt sich aus der Vorschrift des Art. 15 Abs.1 B-VG. Nach dieser Verfassungsbestimmung verbleibt die Angelegenheit nur soweit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder, als sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen wird, wie dies z.B. bei der Brandverhütung und Brandbekämpfung auf Eisenbahngelände der Fall ist.

Das nö. Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970, LGBl. 366/1969, das nur die örtliche Feuerpolizei und die im § 24 Abs. 2 angeführten Feuerwehren regelt, ist daher auf die Brandverhütung und Brandbekämpfung für Baulichkeiten auf Eisenbahngelände nicht anzuwenden. Es ist daher auch nicht zutreffend, daß die Freiwilligen Feuerwehren primär auf Grund der landesgesetzlichen Vorschrift zur Brandbekämpfung auf Eisenbahngelände berufen sind. Die Einsatzpflicht obliegt zunächst den selbständig organisierten Bahnfeuerwehren. Allerdings kann die Bahnverwaltung auch fremde Hilfe herbeirufen.

Aus dem geschilderten rechtlichen Sachverhalt ergibt sich daher, daß das Bundesministerium für Inneres zur Regelung der Brandverhütung und Brandbekämpfung auf Eisenbahngelände nicht zuständig ist. Die dem Bundesministerium für Inneres gem. § 3 Abs. 2 lit. e) des Behörden-Überleitungsgesetzes eingeräumte Zuständigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens ist lediglich auf die dem Bund gem. Art. 97 Abs. 2 und 98 B-VG hinsichtlich der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der örtlichen Feuerpolizei und des allgemeinen Feuerwehrwesens zustehenden Zustimmungs- und Einspruchsrechte eingeschränkt und kann für die gegenständliche Anfrage ausser

./.

2
1

Betracht bleiben.

Mangels einer Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres in eisenbahnrechtlichen Angelegenheiten kann daher die an mich gerichtete Anfrage, ob ich bereit sei, den von den Antragstellern als unbefriedigend befundenen Zustand einer Regelung zuzuführen, nicht positiv beantwortet werden.

Wien, am 22. Februar 1972

